Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg

Vom 1. Juli 2014

Tag der Bekanntmachung im NBI. HS MBW. Schl.-H. 2014, S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. Juli 2014

geändert durch Satzungen vom

- 2. Mai 2016 (NBI.HS MSGWG Schl.-H., S. 57)
- 1. Juli 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 57)
- 15. Januar 2018 (NBI. HS MBWK. Schl.-H., S. 5)
- 28. September 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 78)
- 4. Januar 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 7)

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 30. April 2014 die folgende Satzung erlassen. Die Zustimmung des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg wurde am 29. Juni 2014 erteilt.

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Bemessung der Gebühren
- § 4 Arten der Gebührenbestimmung
- § 5 Pauschalgebühren
- § 6 Ermäßigung und Befreiung
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Verwaltungsgebühren

Anlage 2 Auslagenerstattung

Anlage 3 Gebühren für die Teilnahme an Sprachkursen und Sprachprüfungen

Anlage 4 Gebühren für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung

Anlage 5 Gebühren für die Teilnahme am Weiterbildungs-Studiengang "Kita-Master -

Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen"

Anlage 6

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg. Für die Zentrale Hochschulbibliothek, das Sportzentrum, die Gasthörerinnen und Gasthörer sowie für Veranstaltungen der Fortund Weiterbildung gelten eigene Gebührensatzungen.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Europa-Universität Flensburg erhebt Gebühren und Auslagen für folgende besondere Dienstleistungen:
 - 1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
 - 2. die Einschreibung,
 - 3. die nicht fristgerechte Rückmeldung
 - 4. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
 - 5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Universität
 - 6. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums oder einer Hochschulprüfung
 - 7. die Teilnahme an Sprachkursen und Sprachprüfungen,
 - 8. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse,
 - 9. Auslagen für Telefon/Telefax, Fotokopien, Verpackung, Porto und Versand,
 - 10. Gebühr für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung.
- (2) Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und die Sätze für die Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 werden in Gebührenordnungen festgelegt, die als Anlage 1 bis 6 Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Bemessung der Gebühren

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 4 Arten der Gebührenbestimmung

Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

§ 5 Pauschalgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen für dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschalgebühren zugelassen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschalgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen. Näheres ergibt sich gegebenenfalls aus den einzelnen Gebührenordnungen.

§ 6 Ermäßigung und Befreiung

Für bestimmte Leistungen können für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Hochschulangehörige und andere, soweit sie in den einzelnen Gebührenordnungen ausdrücklich genannt sind, Gebührenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen zugelassen werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 30. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg vom 31. Mai 2007 (NBL. MWV. Schl.-H. 2007, S. 96) außer Kraft.

Die Zustimmung des Hochschulrates gemäß § 6 Absatz 2 i.V.m. § 19 Absatz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes wurde am 29. Juni 2014 erteilt.

Flensburg, den 1. Juli 2014. Europa-Universität Flensburg Prof. Dr. Werner Reinhart Präsident

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1: Verwaltungsgebühren

Anlage 2: Auslagenerstattung

Anlage 3: Gebühren für die Teilnahme an Sprachkursen und Sprachprüfungen

Anlage 4: Gebühren für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung

Anlage 5: Gebühren für die Teilnahme am Weiterbildungs-Studiengang "Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen"

Anlage 6

Anlage 1 Verwaltungsgebühren

- 1. Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises 6 Euro
- 2. Ausfertigung einer Zweitschrift der Gasthörerbestätigung 6 Euro
- 3. Ausfertigung einer Zweitschrift der Bestätigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung 10 Euro
- 4. Einschreibung 25 Euro
- 5. nicht fristgerechte Rückmeldung 25 Euro
- 6. Ausfertigung einer Zweitschrift von akademischen Zeugnissen und Urkunden 25 Euro
- 7. Akzessorische Verleihung eines akademischen Grades 50 Euro
- 8. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern je Dokument
 - a) bis fünf Seiten: 3 Euro

b) sechs bis zehn Seiten: 4 Euro

c) elf und mehr Seiten: 5 Euro

9. Amtliche Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je Dokument

a) bis fünf Seiten: 3 Euro

b) sechs bis zehn Seiten: 4 Euro

c) elf und mehr Seiten: 5 Euro

- 10. Vorbeglaubigungen: 5 Euro
- 11. Zweitausfertigung des Transcript of Records und des Diploma Supplements je Ausfertigung: 4 Euro
- 12. Bescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung: 3 10 Euro
- 13. Sonstige Bescheinigungen: 3 10 Euro
- 14. Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind: 3 10 Euro
- 15. Erteilung von Auszügen, Abschriften und Fotokopien bei der Gewährung von Akteneinsicht nach § 88 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes je Seite
 - a) bis zum Format DIN B 4: 0,50 Euro
 - b) bei größerem Format: 1 Euro

Anlage 2 Erstattung von Auslagen

- 1. Fotokopien in anfallender Höhe
- Telefon/Telefax-Kosten in anfallender Höhe
- Verpackungskosten in anfallender Höhe
- 4. Porto in anfallender Höhe
- 5. Versandkosten in anfallender Höhe

Anlage 3

Gebühr für die Teilnahme an Sprachkursen und Sprachprüfungen

- 1. Studierende ohne deutsches Abitur müssen vor Beginn des Studiums über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und diese bei der Bewerbung zum Studium nachweisen. Die Europa-Universität Flensburg bietet hierzu Sprachkurse und Sprachprüfungen an.
- 1.1 DSH-Prüfung

Die Europa-Universität Flensburg bietet einen Sprachkurs im Umfang von 100 Unterrichtsstunden an, der mit der bundesweit anerkannten DSH-Prüfung abschließt.

- 1.1.1 Die Gebühr für die Teilnahme an dem Sprachkurs und der DSH-Prüfung beträgt 500 Euro.
- 1.1.2 Die Gebühr für die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung beträgt 125 Euro.
- 1.1.3 Erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach abgelegter DSH-Prüfung, die als Zulassungsvoraussetzung definiert ist, die Immatrikulation an der Europa-Universität Flensburg oder der Fachhochschule Flensburg, werden auf Antrag der Kursabsolventinnen

und –absolventen 200 Euro der entrichteten Kursgebühr erstattet. Voraussetzung ist, dass die Zahlung der Kursgebühr nachgewiesen wird.

2. Sonstige Sprachprüfungen des Fremdsprachenzentrums der Europa-Universität Flensburg

Das Fremdsprachenzentrum der Europa-Universität Flensburg bietet Sprachprüfungen zur Sprachzertifizierung an, für die die nachfolgend aufgeführten Gebühren erhoben werden.

- 2.1 Sprachprüfungen
- 2.1.1 Test of English as a Foreign Language Institutional Testing Program (TOEFL ITP)
- 2.1.2 Test of English for International Communication (TOEIC)
- a. TOEIC Listening-Reading
- b. TOEIC Speaking-Writing
- c. TOEIC 4 Skills
- 2.1.3 Test de français international (TFI)
- 2.1.4 Deutsch als Fremdsprache ini der Wirtschaft (WiDaF)
- a. WiDaF Basic
- b. Test WiDaF

2.2 Gebühren

Prüfung	Studierende und Mitarbeiter/innen der Europa-Universität Flensburg und der Hochschule Flensburg	Externe Teilnehmer/innen	
TOEFL ITP	60,00€	80,00€	
TOEIC Listening- Reading	86,25 €	115,00 €	
TOEIC Speaking- Writing	86,25 €	115,00 €	
TOEIC 4Skills	134,25 €	179,00 €	
TFI	86,25 €	115,00 €	

WiDaF Basic	90,00 €	120,00 €		
Test WiDaF	112,50 €	150,00 €	3.	Eine

Ermäßigung der Gebühren ist ausgeschlossen.

Anlage 4 Gebühr für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung

- 1. Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die eine besonders hohe Qualifikation durch ihre berufliche Bildung oder im Beruf erworben haben, können an der Europa-Universität Flensburg im Rahmen der Hochschuleignungsprüfung gemäß § 39 Abs. 2 HSG die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Für die Durchführung der Prüfung sowie die abschließende Zertifizierung wird eine Gebühr erhoben.
- 2. Die Gebühr für die Teilnahme an der Prüfung beträgt 140 Euro und ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.
- 3. Eine Ermäßigung der Gebühr ist ausgeschlossen.

Anlage 5

Gebühr für die Teilnahme am Weiterbildungs-Studiengang "Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen"

- 1. Die Europa-Universität Flensburg bietet den kooperativen Weiterbildungs-Studiengang "Kita- Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen" an.
- 2. Für die Teilnahme an dem Weiterbildungs-Studiengang wird eine Gebühr in Höhe von 690 Euro pro Semester erhoben.
- 3. Eine Ermäßigung der Gebühr ist ausgeschlossen.

Anlage 6

Gebühren für die Teilnahme an der Eingangsprüfung sowie der Zusatzmodule im Weiterbildungs-Studiengang "Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen"

- 1. Der Weiterbildungsstudiengang "Kita-Master Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen" wird auch für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss bzw. für beruflich Qualifizierte mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich frühkindlicher Bildungseinrichtungen angeboten. Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eingangsprüfung.
- 2. Für die Teilnahme an der Eingangsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben, die im Voraus zu entrichten ist.
- 3. Studierende, die mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit 180 Leistungspunkten zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren von einem zusätzlichen Modul "Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen" (30 LP) und die Anrechnung einer mindestens zweijährigen berufspraktischen pädagogischen Tätigkeit im Bereich frühkindliche Bildung (30 LP) die Voraussetzungen zum Abschluss des Studiums mit einem Master of Arts erreichen. Studierende, die mit einer beruflichen Ausbildung bzw. mit einer Meisterprüfung zugelassen werden, müssen neben dem zusätzlichen Modul "Grundlagen wissenschaftlicher

Untersuchungen" ein weiteres zusätzliches Modul "Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen" (30 LP) absolvieren.

- 4. Für die Belegung der zusätzlichen Module ist eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro je Modul zu entrichten.
- 5. Eine Ermäßigung der Gebühr ist ausgeschlossen.